



Ordnung für Kindertageseinrichtungen - Hausordnung -

Die Gemeinde Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen erlässt als Träger der Einrichtungen Kindergarten Waltenhofen, Kinderkrippe Waltenhofen, Kindergarten Niedersonthofen und Kindergarten Oberdorf

die folgende

K I N D E R T A G E S E I N R I C H T U N G S O R D N U N G

geändert durch die 1. Änderung vom 22.02.2023 und
die 2. Änderung vom 14.08.2025

Präambel

Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der Gemeinde Waltenhofen und Ausdruck ihres seelsorglichen und caritativen Engagements. Trägerin der Einrichtungen ist die Gemeinde Waltenhofen. Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot für Kinder und deren Eltern, über das die Gemeinde Waltenhofen Antwort geben will auf die vielfältigen Bedürfnisse von Familien. Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr kindsein mit ihren Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden.

Die Einrichtungen werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), geführt.

§ 1 **Aufgaben der Kindertagesbetreuung**

Die Kindertagesbetreuung unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und –verantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die Kindertageseinrichtung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Er bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Er berät die Eltern in Erziehungsfragen.



Die Gemeinde Waltenhofen ist als Trägerin verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung. Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmeveraussetzungen

- (1) Die im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekennnisses in die Einrichtung aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Waltenhofen haben, können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Aufenthaltsgemeinde die Förderung übernimmt, die Sitzgemeinde hierzu ihr Einverständnis erteilt und noch Plätze in der Einrichtung frei sind.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Gemeinde Waltenhofen, die die Entscheidung an die Einrichtungsleitung delegieren kann. Sie hat billigem Ermessen zu entsprechen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung erfolgt ab dem in der jeweils geltenden Betriebserlaubnis vorgegebenen Alter. Kinder im Alter zwischen 2,0 und 3,0 Jahren können sowohl im einem der Kindergärten als auch der Kinderkrippe aufgenommen werden. Ausschlaggebend für die Platzvergabe ist, wie viele Kinder insgesamt angemeldet sind. Werden alle Einrichtungen voll erhalten die jüngeren Kinder einen Krippenplatz und die älteren einen Kindergartenplatz.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt gemäß des Masernschutzgesetzes
- für Kinder ab einem Jahr nach Vorlage eines Nachweises über eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität,
 - für Kinder ab zwei Jahren nach Vorlage eines Nachweises über mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder eines ärztlichen Attestes über eine ausreichende Immunität gegen Masen oder
 - nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das eine medizinische Kontraindikation nachweist. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, eine Überprüfung des Attestes durch das Gesundheitsamt zu veranlassen.
- Die Kosten für ein ärztliches Attest werden nicht von der Gemeinde Waltenhofen übernommen.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres (§ 4). Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.
- (6) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist, beträgt 8 Wochen.



(7) Bei Aufnahme des Kindes kann eine einmalige maßvolle Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 3 Anmeldung

Eine Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegeräts mit den Eltern. Die Termine hierzu werden rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Waltenhofen bekannt gemacht. Anmeldeschluss ist der 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr dauert jeweils vom 01. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde Waltenhofen nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Elternbeirats festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogisches Arbeiten, in denen die Kinder in der Einrichtung anwesend sein müssen, festgelegt.

(2) Die Gemeinde Waltenhofen ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben.

(3) Die aktuellen Öffnungszeiten können in der jeweiligen Einrichtung oder auf der Homepage www.waltenhofen.de eingesehen werden.

§ 6 Organisation

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in Buchungskategorien, die sich aus dem Durchschnitt der wöchentlichen Betreuungszeit ergibt, mindestens jedoch im Kindergarten 4-5 Stunden pro Woche (Mindestbuchungszeit).

(2) Die vereinbarten Buchungszeiten gelten für ein Kindergartenjahr. Umbuchungen der Buchungszeit sind grundsätzlich nur zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres möglich. Während des Kindergartenjahres sind Umbuchungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und schriftlich zu beantragen. Über die Genehmigung dieses Antrags entscheidet die Einrichtungsleitung zusammen mit dem Träger.



(3) Für die Gruppeneinteilung der Kinder ist die Einrichtungsleitung zuständig. Eine Änderung der Gruppenzuordnung aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen behält sich die Gemeinde Waltenhofen vor.

§ 7 Schließzeiten, Ferienordnung

(1) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden von der jeweiligen Kita-Leitung nach Hörung des jeweiligen Elternbeirates festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel geschlossen während der Weihnachtsschulferien und bis zu 3 Wochen während der Sommerschulferien.

(3) Muss die Gemeinde Waltenhofen aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend die Einrichtung ganz oder teilweise schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind u. a. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch die Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen nicht mehr gesichert werden kann. In diesem Fall haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt bei einer (Teil-)Schließung von bis zu zwei Wochen nicht.

(4) Ist die Kindertageseinrichtung aus einem der in Abs. 1, 2 oder 3 genannten Gründe geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch einzelner, mehrerer oder aller gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der Einrichtungsleitung und/oder dem Träger nachhaltig gestört ist,
- die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in der Gemeinde Waltenhofen liegt,
- das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Eltern die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.

(2) Der Ausschluss ist vorher anzudrohen. Den Eltern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.



§ 9 Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben. Der Elternbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Spielgeld zusammen. Ggf. wird ein Essensgeld erhoben. Das Essengeld wird erhoben, wenn die Kinder an der Mittagsverpflegung in der Einrichtung teilnehmen. Die Bestellung des Essens sowie Abrechnung die Essensgeldes erfolgt ausschließlich über die App „kitafino“.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten. Der Betrag wird durch die Gemeinde Waltenhofen per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Die Gemeinde Waltenhofen ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindergartenbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die Gemeinde Waltenhofen hört den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an.

§ 10 Aufsichtspflicht

(1) Die Gemeinde Waltenhofen übernimmt den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Die Gemeinde Waltenhofen ist berechtigt die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsleitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen zu übertragen.

(3) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Waltenhofen bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berichtige Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.



(4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein oder in Begleitung eines Geschwisterkindes in die Kindertageseinrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Kindergartenbus die Kinder bringt oder holt.

(5) Soll ein Kind den Heimweg alleine oder in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Dies gilt nicht für Schulkinder.

(6) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Einrichtungsleitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

§ 11 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an Elternveranstaltungen teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

(2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, die notwendigen Kontaktdaten (privat und/oder dienstlich) anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung **unverzüglich** mitzuteilen.

(3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Krankheitsfälle

(1) Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterfallen, wie z. B. Botulismus, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningitis sowie Lausbefall. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder, die krank oder einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen verdächtigt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Hierzu werden die Richtlinien der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) herangezogen, welche in jeder Einrichtung aushängen bzw. in der jeweiligen Kita-App einsehbar sind. Die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern.



(3) Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 13 Versicherungsschutz

(1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb dessen Grundstücks. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen der Einrichtungen holt die Einrichtungsleitung die Zustimmung der Eltern ein.

(2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind zu melden. Auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

(3) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die Gemeinde Waltenhofen keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 14 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung für Kindertagesstätten – Hausordnung – tritt mit dem 03.09.2025 in Kraft.

Waltenhofen, den 03.09.2025


Stefan Sommer
Erster Bürgermeister





Erläuterung:

Der in dieser Hausordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs.1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

